

Glasfaser-Anschlussbedingungen

**(„Ausbau durch
RML Regionalmanagement Bezirk Liezen GmbH“)**

der **Magenta Telekom**
T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97–99
1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge ab 27. Mai 2026.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Vertragsunterlagen.....	3
1.2	Begriffsbestimmungen.....	3
1.3	Aufschiebende Bedingung und Rücktritt vor dem ersten Installationstermin.....	3
1.4	Rücktrittsrecht nach FAGG.....	4
2	Verfügbarkeit und Voraussetzungen.....	5
3	Rechte am Anschlussobjekt und Mitwirkungspflichten.....	6
4	Eigentum und Geräteinsatz.....	7
5	Herstellungsvarianten und technische Rahmenbedingungen.....	8
5.1	Hausanschluss Basis.....	8
5.2	Mehrparteienhäuser Wohnungsanschluss.....	8
6	Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung.....	10
7	Außerordentliche Beendigung und Aufwand.....	11
8	Kontakt.....	12



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsunterlagen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Herstellung und Aktivierung eines Glasfaseranschlusses und bilden gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden für Internet auf Kabel-Basis (in Folge „**AGB - Kabel**“) sowie den produktspezifischen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für den gewählten Glasfaser-Internettarif (in Folge „**EBLB**“) einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages, den der Kunde mit T-Mobile Austria GmbH (in Folge „**Magenta Telekom**“) abschließt. Die AGB - Kabel und EBLB sind unter www.magenta.at/agb ständig abrufbar und in Magenta Shops erhältlich. Bei Widersprüchen gehen speziellere, produktspezifische Bestimmungen den allgemeinen Regelungen vor. Gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

1.2 Begriffsbestimmungen

- a) „**Herstellung**“: Die vollständige bauliche Herstellung des Glasfaseranschlusses am Anschlussobjekt.
- b) „**Aktivierung**“: Zeitpunkt, ab dem der gewählte Glasfaser-Internettarif am Anschluss tatsächlich genutzt werden kann, und alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- c) „**Befestigte Grundstücksoberflächen**“: befestigte Oberflächen, die speziell abgebrochen und wiederhergestellt werden müssen, wie Asphalt, Beton, verlegte Plattenbeläge, Rasengittersteine.
- d) „**Unbefestigte Grundstücksoberflächen**“: unbefestigte Oberflächen, wie zum Beispiel Rasen, Wiese, Kies, einzelne Leistensteine, Gartenflächen sowie geschotterte Straßen und Wege.
- e) „**Anschlussobjekt**“: Das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude an der vereinbarten Anschlussadresse.
- f) „**Ablagepunkt**“: Punkt an der Grundstücksgrenze, an welchem das Leerrohr für den Glasfaseranschluss von Magenta Telekom vorbereitet wurde.
- g) „**Hauseintrittspunkt**“ bzw. „**Wohnungseintrittspunkt**“: Eintrittspunkt in das Gebäude bzw. die Wohnung.
- h) „**HÜP**“: Der Hausübergabepunkt ist der Übergang vom Außenrohr zum Glasfaserkabel im Innenbereich.
- i) „**OTO**“: Optical Termination Outlet/Glasfasersteckdose
- j) „**ONT**“: Optical Network Termination/Glasfasermodem

1.3 Aufschiebende Bedingung und Rücktritt vor dem ersten Installationstermin

Magenta Telekom stellt den Glasfaseranschluss innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss her und aktiviert ihn. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf den gewählten Glasfaser-Internettarif stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Herstellung und Aktivierung des Glasfaseranschlusses sowie der Information hierüber durch Magenta Telekom. Tritt die Bedingung

binnen 12 Monaten ab Abschluss des Anschlussvertrages nicht ein, kann der Kunde jederzeit schriftlich oder telefonisch mit sofortiger Wirkung vom gesamten Anschlussvertrag zurücktreten. Ein schriftlicher Rücktritt des Kunden ist an T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97- 99 bzw Postfach 676, A-1030 Wien zu senden. Eine telefonische Kündigung des Kunden ist für Verbraucher unter 0800 676 712 (Montag – Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) möglich. Dem Kunden werden in diesem Fall sämtliche bereits bezahlten Entgelte wieder rückerstattet. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

Dem Kunden wird von Magenta Telekom zusätzlich das Recht gewährt, bis zum Zeitpunkt, zu welchem erstmalig ein Installationstermin zur Herstellung des Glasfaseranschlusses vereinbart wird, kostenlos vom gesamten Anschlussvertrag zurückzutreten. Dem Kunden werden in diesem Fall sämtliche bereits bezahlten Entgelte wieder rückerstattet. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

1.4 Rücktrittsrecht nach FAGG

Von Verträgen, die im Rahmen des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Magenta Telekom abgeschlossen wurden, kann ein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, hat der Kunde Magenta Telekom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief oder Widerruf-Musterformular, welches am Ende dieser Bedingungen zu finden ist) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren.

Auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden kann die Herstellung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen. Im Falle der vollständigen Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist, verliert der Kunde sein Rücktrittsrecht. Im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Herstellung, aber vor vollständiger Vertragserfüllung, hat der Kunde einen im Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung angemessenen Betrag zu zahlen. Eine Verrechnung pauschaler, nicht nachgewiesener Kosten erfolgt nicht.

2 Verfügbarkeit und Voraussetzungen

Magenta Telekom ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Magenta Telekom bleibt in jedem Fall alleinige Vertragspartnerin des Kunden und haftet für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen so, als hätte sie selbst gehandelt.

Die Herstellung erfolgt vorbehaltlich technischer und örtlicher Verfügbarkeit sowie dem Vorliegen der erforderlichen baulichen und rechtlichen Voraussetzungen an der Anschlussadresse. Ein Anspruch auf Herstellung besteht nicht, wenn maßgebliche Voraussetzungen fehlen oder sich wesentlich ändern. Ist eine Herstellung nicht möglich, werden bereits bezahlte Entgelte dem Kunden wieder rückerstattet, weitere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

Voraussetzung für die Herstellung und Aktivierung des Anschlusses ist der Abschluss eines „Infrastrukturvertrages“ des Kunden mit RML Regionalmanagement Bezirk Liezen GmbH (in Folge „RML“).

RML verlegt die Glasfaser bis zum Übergabepunkt an der jeweiligen Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts bzw. bis in die Wohnung bei Mehrparteienhäusern.

Der Hausanschluss/HÜP erfolgt an jener Hausseite, bei welcher die Entfernung zum Ablagepunkt am kürzesten ist. Abweichende Verlegungen bedürfen einer individuellen Vereinbarung zwischen Magenta Telekom und dem Kunden.

Der Kunde stellt Magenta Telekom und ihren Erfüllungsgehilfen den für die Arbeiten erforderlichen Strom bzw. Stromanschluss, die Erdung sowie auf Kundenwunsch eine bereits bestehende LAN-Verkabelung im Anschlussobjekt unentgeltlich zur Verfügung. Die maximal mögliche Bandbreite, die mit dem vom Kunden gewählten Glasfaser-Internettarif erreicht werden kann, ist bei Verwendung der bestehenden LAN-Verkabelung abhängig von der vorhandenen Kategorie der LAN-Verkabelung (z.B.: CAT 5 bis zu 1 Gbit/s, CAT 6a bis zu 10 Gbit/s bei idealen Bedingungen laut europäischer Norm EN50173 bzw. EN50173-1).

Eine 230V-Steckdose ist für ONT zwingend vorzusehen, eine weitere Steckdose ist in unmittelbarer Nähe für das Modem/den Router bereitzustellen.

3 Rechte am Anschlussobjekt und Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat über das Anschlussobjekt Verfügungsberechtigt zu sein bzw. die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder sonstiger Berechtigter (z.B. Wegerechte, Leitungsrechte, Servitute) einzuholen. Der Kunde informiert Magenta Telekom rechtzeitig, vollständig und richtig über die technischen und örtlichen Gegebenheiten des Anschlussobjekts und ermöglicht eine bautechnische Begehung in Anwesenheit des Eigentümers oder eines bevollmächtigten Vertreters. Der Kunde erteilt alle für die Anschlussarbeiten erforderlichen Zutrittsrechte und macht die betroffenen Bereiche frei zugänglich. Der Kunde oder ein Bevollmächtigter muss beim mit dem Kunden vereinbarten Installationstermin Zugang zum Anschlussobjekt ermöglichen. Bestehende unterirdische Leitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas) und Informationen über Rechte sonstiger Berechtigter (z.B. Wegerechte, Leitungsrechte, Servitute) sind vom Kunden anzugeben.

Der Kunde gewährt Magenta Telekom Leitungsrechte gemäß §§ 51ff TKG 2021 am Anschlussobjekt. Magenta Telekom kann sich zur Ausübung dieser Rechte ihrer Erfüllungsgehilfen bedienen.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann Magenta Telekom dem Kunden eine angemessene Frist zur Nachholung, verbunden mit der Erklärung setzen, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Anschlussvertrag als aufgehoben gilt. Wenn Magenta Telekom zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen, daran gehindert wurde und dadurch die Herstellung und Aktivierung unterbleiben, gebührt Magenta Telekom das vereinbarte Entgelt. Magenta Telekom wird sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Ausführung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

4 Eigentum und Geräteinsatz

Alle von Magenta Telekom oder ihren Erfüllungsgehilfen bereitgestellten Netzkomponenten und Materialien verbleiben - sofern nicht aufgrund untrennbarer Verbindung mit dem Grundstück etwas anderes gilt - bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Anschlusskosten im Eigentum von Magenta Telekom bzw. ihren Erfüllungsgehilfen. Der ONT und der WLAN-Router sowie das diesen jeweils beigelegte Zubehör verbleiben jedenfalls im Eigentum von Magenta Telekom. HÜP, OTO, Leerverrohrungen, Glasfaserkabel verbleiben jedenfalls im Eigentum der RML. Magenta Telekom bzw. RML erhalten ansonsten an den Netzkomponenten und Materialien lediglich die zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb des Kommunikationsnetzes notwendigen Nutzungsrechte, jeweils im unbedingt erforderlichen Ausmaß, unentgeltlich und zeitlich auf die Dauer des Netzbetriebs beschränkt. Für die RML bestehen diese Nutzungsrechte weiter, damit der Kunde auch nach etwaiger Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Magenta Telekom einen Internettarif eines anderen Internetanbieters nutzen kann.

Die Veräußerung des Anschlussobjekts bedarf keiner Zustimmung von Magenta Telekom bzw. ihren Erfüllungsgehilfen. Der Kunde stellt sicher, dass etwaige Rechte und Pflichten aus diesen Anschlussbedingungen auf seine Rechtsnachfolger übergehen, sofern diese den Glasfaseranschluss nutzen möchten. Das Eigentumsrecht an vom Kunden separat gekauften Endgeräten bleibt unberührt.

5 Herstellungsvarianten und technische Rahmenbedingungen

5.1 Hausanschluss Basis

Bei dieser Variante wird die Glasfaserleitung durch Magenta Telekom bis zur Grundstücksgrenze geführt. Der Kunde verlegt ab der Grundstücksgrenze bis in den Innenbereich des Anschlussobjekts die Leerverrohrung für die Glasfaserleitung eigenverantwortlich. Erforderlich sind hierfür Grabungsarbeiten sowie eine ordnungsgemäße, wasserdichte Mauerdurchführung durch den Kunden. Das Hausanschluss- Basis-Paket enthält alle dafür notwendigen Materialien. Dem Hausanschluss-Basis-Paket liegt eine Installationsanleitung bei, deren Vorgaben zwingend einzuhalten sind. Das Außenrohr darf ab Gebäudeeintritt maximal 200 cm im Innenbereich geführt werden, darüber hinaus ist eine geeignete Verlegung des Glasfaserkabels im Innenbereich (z. B. vorhandene Leerverrohrung ab 20 mm Durchmesser oder fachgerechte Verlegung auf Putz) sicherzustellen.

Sollte dem Kunden ausnahmsweise weiteres Material (z.B. Leerrohr, Innenkabel, HÜP) zur Verfügung gestellt werden, darf ausschließlich dieses für den Glasfaseranschluss benutzt werden. Nach Abschluss seiner Arbeiten, somit vollständiger Verlegung in den Innenbereich, informiert der Kunde RML darüber unverzüglich. Nähere Informationen zur Fertigstellungsmeldung bei RML sind dem Hausanschluss-Basis-Paket beigelegt. Magenta Telekom vereinbart mit dem Kunden einen Termin zur Herstellung des Anschlusses. Im Rahmen der Herstellung erfolgt die Montage des HÜP, des OTO, des ONT, die Zurverfügungstellung eines WLAN-Routers, sowie die Aktivierung des Glasfaser-Internet-Tarifs.

Kann der Kunde die Verlegung des Glasfaserkabels im Innenbereich nicht selbst durchführen, verlegt Magenta Telekom das Glasfaserkabel im Innenbereich bis zu einer Länge von maximal 25 Metern auf Putz oder in einer bestehenden Leerverrohrung.

Die maximale Wandstärke für horizontale Wanddurchbrüche beträgt 30 cm. Deckendurchbrüche werden von Magenta Telekom nicht ausgeführt und sind - sofern erforderlich - ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Der maximale Abstand zwischen OTO und ONT beträgt 5 Meter. Wird der ONT innerhalb von 200 cm ab Gebäudeeintritt installiert und ist daher keine separate Inhaus-Verkabelung erforderlich, kann auf eine OTO verzichtet werden. Von sämtlichen genannten Abstandsvorgaben kann im Einzelfall von Magenta Telekom begründet abgewichen werden.

Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Schäden (wie z.B. Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Schäden durch Wasser- oder Gas- Ein- oder Austritt) im Zusammenhang mit den vom Kunden selbst durchgeführten Tätigkeiten.

5.2 Mehrparteienhäuser | Wohnungsanschluss

Die Glasfaser wird bis zu einem geeigneten Ort (z. B. Technikraum, Etagenverteiler) verlegt, sofern zwischen der RML und dem Eigentümer/der Eigentümergemeinschaft eine entsprechende Vereinbarung über die Herstellung eines Glasfaseranschlusses besteht. Von dort erfolgt die Verlegung des Glasfaserkabels im Innenbereich bis zum Wohnungsübergabepunkt.

Im Rahmen der Herstellung erfolgt die Montage der OTO, des ONT, die Zurverfügungstellung eines WLAN-Routers, sowie die Aktivierung des Glasfaser-Internet-Tarifs.

Magenta Telekom verlegt das Glasfaserkabel im Wohnungsbereich bis zu einer Länge von maximal 25 Metern auf Putz oder in einer bestehenden Leerverrohrung. Die maximale Wandstärke für horizontale Wanddurchbrüche beträgt 30 cm. Deckendurchbrüche werden von Magenta Telekom nicht ausgeführt und sind - sofern erforderlich - ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Schäden (wie z.B. Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Schäden durch Wasser- oder Gas- Ein- oder Austritt) im Zusammenhang mit den vom Kunden (gegebenenfalls) selbst durchgeführten Tätigkeiten.

6 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Für Schäden haftet Magenta Telekom nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, für Personenschäden, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für vom Kunden eigenverantwortlich ausgeführte Verlege- und Bauarbeiten (insbesondere bei Hausanschluss Basis) übernimmt Magenta Telekom keine Haftung. Dies umfasst insbesondere Schäden an Gebäuden, Grundstücken, Leitungen sowie Folgeschäden durch Wasser-, Gas- oder Stromein- oder -austritt aus Kundensphäre. Der Kunde sorgt für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Brandschutz) bei Eigenleistungen.

7 Außerordentliche Beendigung und Aufwand

Magenta Telekom kann den Anschlussvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich beenden, insbesondere bei unmöglicher Leistungserbringung mangels technischer oder örtlicher Verfügbarkeit, höherer Gewalt, rechtskräftig untersagten Arbeiten, missbräuchlicher oder zerstörerischer Nutzung von in Eigentum der Magenta Telekom oder ihrer Erfüllungsgehilfen stehenden Geräten. Vor einer außerordentlichen Kündigung wird der Kunde unter Setzung einer angemessenen Frist abgemahnt.

Entstehen Magenta Telekom durch vom Kunden verschuldete Umstände nachweisbare Aufwände (z.B. vergebliche Anfahrten, Kosten für ausführende Dienstleister), können diese angemessen (weiter)verrechnet werden. Der Kunde kann den Nachweis geringerer Kosten erbringen. Unverschuldete Stornierungen (z.B. technische Unmöglichkeit, höhere Gewalt) erfolgen kostenfrei.

Dem Kunden steht eine außerordentliche Beendigung des Anschlussvertrages aus wichtigem Grund ebenfalls frei.

8 Kontakt

T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien

Noch Fragen? Mehr Infos erhalten Sie auch unter www.magenta.at oder unter www.magenta.at/service.

Tel.: 0800 700 765

E-Mail: impressum@magenta.at

Eventuelle Satz- oder Druckfehler vorbehalten.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

An: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien, bzw. impresum@magenta.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistung

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

